

Verbot der Rechtssoziologie in Berlin

Lehrgänge über Nichtberufungen gibt es inzwischen genug. Das äußere Erscheinungsbild ist immer das gleiche: Progressive Kräfte wollen einen progressiven Wissenschaftler berufen. Der Wissenschaftler paßt wegen seines progressiven oder gar kritischen Ansatzes nicht in die konservative Zunft oder Fakultät. »Progressiv« und »kritisch« sind dabei ganz relativ zu verstehen: So ist z. B. bei den Juristen die konservativste Soziologie oder Politologie – wenn sie das Gemeinschaftskundeniveau überbietet und theoretisch-systematische Ansprüche an sich stellt – weil undogmatisch und systematisch normtranszendierend und partiell realitätsbeschreibend (zu) »kritisch«.

Es gelingt den progressiven Kräften in den Berufungsgremien, den Wissenschaftler auf einen aussichtsreichen Listenplatz zu plazieren. Eine konservative universitäre Minderheit interveniert bei der Kultusbürokratie und für die progressiven Kräfte gelten alle Universitätsgesetze, alle heiligen Grundsätze des deutschen Universitätsrechts (Autonomie der Universität; grundsätzliche Respektierung der Listen; grundsätzlich mindestens gleiches Gehör für die offiziellen Gremienvertreter; prinzipielle Nichtintervention des Senators in die Stellenumschreibung; demokratische Regeln wie Gremienmehrheiten; Bestätigung der Berufungsfähigkeit durch einige Gutachten auswärtiger Professoren; Begründungspflicht bei Ablehnung) nicht mehr: Der Wissenschaftler wird nicht berufen.

Die politisch motivierte Ablehnung wird selten offen begründet (wie bei Mandel); meist werden »Leistungskriterien« vorgeschoben (vorgeschoben auch deshalb, weil man sie auf sich selber natürlich nicht anwenden würde).

Da der progressive Wissenschaftler nicht haargenau den tradierten Kanon dekliniert, ist er »unwissenschaftlich«, zu jung u. ä. Ja, »jungen« Disziplinen wird ihre »Jugend« i. S. einer »self-fulfilling prophecy« noch strafscharfend angerechnet, indem man von ihnen doppelt so viel wie üblich verlangt und ihren randständigen Status in der Wissenschaftsorganisation damit nur noch bestärkt und zu ihrer »ewigen Jugend« beiträgt. Auch positive Gutachten selbst bürgerlicher Wissenschaftler gelten dann für nichts.

Der Hauptargumentationsstrang gegen einen solchen Bewerber (wenn auch nicht in der ministeriellen »Begründung«) ist einfach: Der Wissenschaftler und die progressiven Kräfte werden politisch diffamiert. Der Wissenschaftler ist kritisch gegenüber den Lehrinhalten der Zunft; die progressiven Kräfte tolerieren diese Kritik; Marxisten sind kritisch gegenüber dem gesellschaftlichen Status quo – bei der herrschenden Unkenntnis über Marxismus sind dann alle, die die herrschende Einflächigkeit des Zunftegoismus transzendieren wollen, unwissenschaftlich und/oder verfassungsfeindlich – mag es sich um eine aus Yale importierte Organisationssoziologie oder eine Kölner Königsproduktion handeln.

Den Rest besorgen Notgemeinschaft, Bund Freiheit der Wissenschaft und deren Infos (»Freie Universität unter Hammer und Sichel«) und eine bestellte Pressekampagne, der gegenüber sich der Kultusminister meist nur noch reaktiv verhält.

Die der Ablehnung folgenden Dokumentationen artikulieren die Frustration der progressiven Kräfte, die unter erheblichem Arbeitsaufwand und persönlichem Engagement in der Annahme gearbeitet haben, Universitätsgesetze und »Deutsches Hochschulrecht« würden auch zu ihren Gunsten gelten. Verlassen wir diesen Boden der Empörung, der nur der Schnürboden vergangener Illusionen ist und berichten den Fall Rechtssoziologie samt »Fall Rosenbaum«.

Dem Leser dieser Zeitschrift muß nicht begründet werden, daß die juristische Ausbildung die Sozialwissenschaft einbeziehen muß und daß hierbei der Rechtssoziologie eine Schlüsselrolle zukommt. Allerdings kann dies auch eine allseits anpassungsfähige Floskel sein, wenn man den Stellenwert der Rechtssoziologie nicht spezifiziert. Soweit die Rechtssoziologie bislang im dogmatischen Betrieb überhaupt lizenziert wurde, so als Dienstleistungsartikel zur Schärfung der in Mitleidenschaft gezogenen Realitätstüchtigkeit der Dogmatik. Dieser de facto hilfswissenschaftliche Charakter, der methodologisch die Interpretations- und Herrschaftskunst der Dogmatik nicht betraf, nahm verschiedenste Formen an: Professions- und Berufsfeldforschung (zur besseren Absicherung des Monopols der Juristen und als Sensitivitätstraining gegenüber bestehenden »Vorurteilen«); Rollenforschung (zur besseren Situationstherapie in der Praxis); Kleingruppenforschung (zur Flexibilisierung von Attitüden und tradierten Hierarchien); Meinungsforschung (als begleitende, an Bewußtseinsphänomenen hängen bleibende »impact research«-Orientierung); empiristische Rechtspragmatik = Rechtsanwendungs- bzw. Rechtstatsachenforschung (Verlängerung des dogmatischen Instrumentariums um seine »soziale Effizienz«). Dieser »Gang durch den Garten der Rechtssoziologie« (Raiser, Einführung in die Rechtssoziologie, Berlin 1972, S. 94) ergibt, daß es sie eigentlich nicht gibt: »Es fehlt in diesen Arbeiten das Recht selbst, und damit fehlt auch der innere Zusammenhang dieser verschiedenen Forschungsansätze« (Luhmann, Rechtssoziologie, Reinbek 1972, Bd. 1, S. 6). »Recht als Struktur und Gesellschaft als Sozialsystem müssen demnach im Verhältnis wechselseitiger Interdependenz gesehen und erforscht werden« (ebenda, S. 9). Man sollte dies festhalten, denn gerade die Leute, die dies zu leisten versuchten, wurden in Berlin mit allen Mitteln der Rechtskunst torpediert.

Das Fehlen einer entsprechenden theoretisch-empirischen Untersuchungsebene lasten wir auch weniger dem Fehlen eines adäquaten Instrumentariums (Luhmann, Rechtssoziologie, Bd. 1, S. 8) an; das wäre eine mechanistische, naive wissenschaftssoziologische Erklärung, die sozusagen das Fehlen der theoretischen »Produktionsverhältnisse« unmittelbar aus dem Fehlen der instrumentell-technischen »Produktivkräfte« ableitet. Wissenschaftssoziologisch gesehen scheint es fruchtbarer, den sozialen Inhalt und die Funktion der Dogmatik als herrschaftspragmatische Disziplin dafür verantwortlich zu machen, daß sie ihre Hegemonie – und damit die »soziologischen« hilfswissenschaftlichen Varia – bewahrt haben will und sich auf ernstgemeinte sozialwissenschaftlich-theoretische Erklärungen nicht einlassen kann: Denn diese würden das Funktionsprinzip der Dogmatik jedenfalls bloßstellen und wahrscheinlich kritisieren. Beides gilt es zu vermeiden, weil es den Gebrauchswert der Kunst dieser Kaste in Frage stellen und schließlich auch ihren angeblich wissenschaftlichen Charakter als solchen dekonstruieren müßte.

Dieser Zustand (gerade auch des verberlinerten Betriebs) von Rechtssoziologie, entweder im hilfswissenschaftlichen oder juristischen common sense-Charakter aufzugehen, läßt sich auch mit einer exemplarischen Exkursion zu einem taufri-schen »rechtssoziologischen« Erzeugnis aus dem Bereich der »sozialwissenschaftlichen« Selbstreflexion der Jurisprudenz kurz illustrieren. Diese Illustration ist vielleicht auch deshalb besonders aufschlußreich, weil sie die Arbeit des ehemaligen Berliner Rechtssoziologen Rüthers betrifft und sich dem Thema nach jedenfalls in dem zentralen Problembereich aufhält, der auch diesen Fall betrifft: »Die rechtswissenschaftlichen Habilitationen in der Bundesrepublik zwischen 1945 und

1969« (in: JZ 1972, S. 185 ff.). Diese Arbeit weckt zwar hohe Erwartungen, ist aber mangels einer sinnvollen Fragestellung völlig nutzlos und bringt daher wenig über die juristische Wissenschaftspolitik, was common sense-Charakter und »blanke Zahlen« transzendieren würde. Nur beispielhaft: Das Antippen von »Habitationsoligopolen« (S. 187) ist der zahlenhafte Beleg von abstrakt immer schon Gewußtem; es hätte eine relevante Tiefendimension erst bekommen, hätte man es mit inhaltlichen Fachfragen (z. B. den Schulbildungen und Rekrutierungen, deren innere Struktur und deren gesellschaftlicher Ort) verknüpft und vor allem auch mit problemorientierten Untersuchungen über die »Bruchstellen« der juristischen Wissenschaftsbetriebe. Als eine solche Bruchstelle wäre gerade die Rechtssoziologie und deren Status in Frage gekommen, eine Disziplin, der sich Rühthers ja angeblich zugewendet hat (aber auch: die Kriminologie, die Rechtstheorie, die Rechtsphilosophie, die Rechtsgeschichte; und auch die unklassischen dogmatischen Teilgebiete). Denn was ist schon dagegen einzuwenden, daß in München 17,1% der deutschen Zivilrechtler habilitiert wurden, wenn nicht das, worüber sich in dieser »rechtssoziologischen« Arbeit kein Wort findet.

Für unseren Fall und im Hinblick auf das allgemeine Methodenbewußtsein der Juristen und ihren verschwiegenen hegemonischen Anspruch, Gesellschaftswissenschaft immer schon zu betreiben, ist es aufschlußreich, die folgende Beweisführung von Rühthers mindestens zweimal zu betrachten; eine Beweisführung, die den Vorwurf der Soziologiefeindlichkeit gleich zur Bezeichnung der Juristen als schon quasi-Soziologen verwandelt: Rühthers wertet als »Zweistudium« in »anderen« Fakultäten bei 111 von 246 auskunftswilligen Hochschullehrern, daß diese *eine* Vorlesung daselbst gehört haben, wobei das »beliebteste« Fach die Soziologie (S. 188) gewesen sei.

Wie sich das dogmatische Bewußtsein – und diesmal im rechtssoziologischen Gewande – gegenüber sozialwissenschaftlich-theoretischen Ansätzen immunisiert, vermag Rühthers auch sehr hübsch zu zeigen, indem er die Reaktionen auf seinen merkwürdigen Fragebogen in witziger Weise interpretiert: »Da im übrigen nur zwei weitere Dozenten Skepsis hinsichtlich des Erkenntnisgewinnes dieser Umfrage geäußert haben, viele der Befragten [ihr] dagegen mit dem Hinweis auf andere Gesichtspunkte ein großes Interesse entgegengebracht haben, wird zumindest für den Kreis der seit 1945 habilitierten Hochschullehrer der von Weyrauch erhobene Vorwurf der Soziologiefeindlichkeit der deutschen Juristen nicht bestätigt« (S. 186).

Eine Arbeit, wie die von Rühthers vorgelegte, bringt die Rechtssoziologie noch in den zusätzlichen Verruf (dem sich, im Durchschnittsbewußtsein juristischer Fachbereiche, die Sozialadäquanz nicht bestreiten läßt) etwas zu sein, das sich schon bewältigen läßt mit der Kompilation von Statistiken des Statistischen Bundesamtes und einem dazugemixten Fragebrief. Wozu auch die Mühe einer echten Konzeptualisierungsphase einer gesellschaftswissenschaftlich ausgewiesenen und historisch fundierten Problematisierung? Jeder Jurist ist doch quasi schon »an sich« sein eigener Soziologe, denn die »soziologische« Wirklichkeit« begegnet doch jedem handfest und aufzuschreibend jeden Tag? Oder etwa nicht? Und so ist es auch vorzustellen, daß im Berliner juristischen Fachbereich große Teile des Lehrkörpers alte Lieder zur Rechtssoziologie jeden Tag neu intonieren, aber zugleich Sozialwissenschaftlern, auch wenn sie hier kein »Spezial«gebiet haben, die Kompetenz bestreiten.

Am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität gab es für die Etablierung der Rechtssoziologie (die für die Durchführung der Studien- und Forschungsreform laut Entwicklungsplan und Studienplänen eine zentrale Rolle spielen sollte) institutionelle Ansätze in Form des früheren Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. Dieses Institut sollte nach dem Entwicklungsplan des Fachbereichs den sozialwissenschaftlichen Kern der neuen, mit der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie gebildeten, wissenschaftlichen Einrichtung »Grundlagen und Grenzgebiete des Rechts« bilden. Widerstrebend stimmte die von den Ordinarien getragene konservative Mehrheit entgegen ihren zunächst geäußerten Absichten dem Vorschlag der Studenten und der Forschungskommission zu, die vakant gewordene Stelle des ehemaligen Direktors dieses Instituts (Rüthers) entsprechend dem – von den Ordinarien allerdings in Unkenntnis – einstimmig verabschiedeten Entwicklungsplan des Fachbereichs für »Rechtssoziologie und Privatrecht« auszuschreiben. Zudem mußte sie gegenüber den zentralen Gremien erklären, bei der Besetzung den Schwerpunkt auf die Rechtssoziologie und nicht auf das »Substratfach« zu legen.

Ausschreibungstexte und verbale Zusicherung bedeuten bekanntlich wenig; auf dem Hintergrund der Vorgeschichte war gegenüber den eher reservierten und als Lippenbekenntnis einzuschätzenden Stellungnahmen der Fachbereichsmehrheit zur Rechtssoziologie und zur Berufung eines sozialwissenschaftlich ausgewiesenen Vertreters des Faches zumindest Vorsicht am Platze. Allerdings bietet auch in diesen Fällen das UniG gute Ansätze (bis diese durch den Senator für Wissenschaft und Kunst selbst zerstört wurden): Es fordert Interdisziplinarität und sieht für fachübergreifende Berufungen gemeinsame Beschußkommission zwischen den fachlich kompetenten Fachbereichen vor (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 UniG).

Es gelang im Akademischen Senat eine satzungsgemäß paritätisch aus Fachbereichsratsmitgliedern besetzte gemeinsame Berufungskommission mit dem fachlich für die Soziologie zuständigen Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften einzusetzen. Aufgrund der Zusammensetzung dieses Fachbereiches geriet die konservative Mehrheit des Fachbereichs Rechtswissenschaft in der gemeinsamen Berufungskommission in die Minderheit und leistete daher gegen die Einsetzung der Kommission jeden nur denkbaren Widerstand. Ihr Widerstand war die Fortführung eines langwierigen Kampfes, den sie von Beginn an gegen das Berliner Universitätsgesetz, gegen den SPD-Senator und gegen die Universitätsspitze geführt hatte. Die alte Fakultät und fast alle damaligen Ordinarien klagten noch immer gegen das Universitätsgesetz, nunmehr in der Revisionsinstanz. Die ständigen Kommissionen des Fachbereichs für Forschung und Ausbildung wie auch die zentralen Gremien wurden (und werden jetzt wieder) boykottiert; der die Universitätsspitze und das Universitätsgesetz stützende Mittelbau wird behindert; in dem Kampf der Notgemeinschaft gegen den SPD-Senator waren Juristen führend (z. B. der Rechtssoziologe Prof. Rüthers, jetzt Konstanz, in Funk- und Fernsehauftritten); bundesweite Anzeigenkampagnen warnten »die Gesellschaft« vor Absolventen der Freien Universität, auch vor denen der Juristischen Fakultät; Überlegungen zur Reform des Promotionswesens gerannen über den Hochschulverband in der Presse zur »Einführung des Dr. stupiditatis causa«. Genauso führte die konservative Gruppe ihren Kampf auch gegen die Einsetzung der gemeinsamen Kommission – bis zu einer (ergebnislosen) Aufsichtsbeschwerde und gerichtlichen Klage – und belastete die Kommissionsarbeit

von Beginn an, indem sie die Mitglieder des anderen Fachbereichs als radikal und marxistisch zu disqualifizieren versuchte.

Die konservative Minderheit in der gemeinsamen Kommission verlangte nun von den Bewerbern die volle Qualifikation in der Rechtsdogmatik und -soziologie; allerdings war ihr nur ein im traditionellen Sinne voll ausgewiesener (lies: voll dogmatisch sozialisierter) Privatrechtsdogmatiker (2. juristisches Staatsexamen; juristische Promotion; juristische Habilitation) akzeptabel. Da infolge der überlangen Ausbildung und der üblichen Assistentenzeit diese Qualifikation – wenn überhaupt – kaum vor dem 35. Lebensjahr erreicht wird, bedeutet das Verlangen nach »Doppelqualifikation« Verzicht auf Rechtssoziologie. (So wurde denn auch von den den Konservativen genehmen Privatrechtsdogmatikern, die sich bewarben, selbstverständlich keinerlei »Doppelqualifikation« verlangt.) Ebenso einseitig wurde der »Wissenschaftspluralismus« angewendet, indem er nur zulasten der Rechtssoziologie und zugunsten der Dogmatik ausgelegt wurde.¹

Man gab sich vielmehr mit allgemeinen Absichtserklärungen zufrieden, die weder vom Schriftenverzeichnis noch in der Anhörung näher substantiiert wurden. Man hielt sich im hinlänglich bekannten Stil an die Vordringlichkeit des Status quo und die Knappheit der Argumente mit altbekannten Folgen für die Rechtssoziologie: »Rechtssoziologie könne, so hatte Herrmann Kantorowicz den auf dem ersten deutschen Soziologentag [1910] versammelten Soziologen entgegen gehalten, nur von Juristen im Nebenamt fruchtbar betrieben werden. Die Fruchtbarkeit ist ausgeblieben.« (Luhmann, Rechtssoziologie, Reinbek 1972, Bd. 1, S. 1)

Deswegen und dagegen legte die Kommissionsmehrheit den Akzent auf die Rechtssoziologie. Dies war auch vom Standpunkt der traditionellen Lehrfächer voll vertretbar, da im Fachbereich das überkommene Zivilrecht überdurchschnittlich reichhaltig vertreten ist; von 30 Hochschullehrern haben 15 die Zivilrechtsvenia. So kam eine Mehrheitsliste (10 : 5 : 0) mit Rosenbaum, Winter, Kaupen zustande.

Der Diplomsozialwirt *Rosenbaum* hat mit einer Arbeit über »Naturrecht und Rechtspositivismus« promoviert² und mehrere Schriften über rechtssoziologische Probleme veröffentlicht.³ Er ist inzwischen an die Universität Göttingen berufen.

Winter ist Volljurist und hat ein soziologisches Aufbaustudium absolviert. Er bemüht sich um die Interpretation mehrerer soziologischer Ansätze, und ist, verkürzt gesagt, am ehesten der Systemtheorie zuzuordnen.⁴ Er hat inzwischen einen Ruf auf eine Professur in Bremen erhalten.

¹ So meinte ein Ordinarius, daß man von einem marxistischen Rechtssoziologen (was er dafür hielt) verlangen müsse, daß er auch bürgerliche Theorien kennt (wobei er auf die Nichtkenntnis aus der Nichtantwort auf die Unfrage: »Aimez vous Luhmann?« schloß). Dieser Pluralismus gelte aber natürlich nur für die Rechtssoziologie; für die dogmatischen Fächer könne man natürlich nicht verlangen, daß die Bewerber Ahnung von marxistischer Theorie haben sollten. Kurz: weder von Wissenschaft, noch von Pluralismus sollte man hier reden, ohne daß es einem die Schamröte ins Gesicht treibt.

² Naturrecht und positives Recht, Rechtssoziologische Untersuchungen zum Einfluß der Naturrechtslehre auf die Rechtspraxis in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Neuwied 1972 (Soziologische Texte, Band 83), 397 S.

³ So z. B.: »Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis« (in: Kritische Justiz 1971, S. 148 ff.); Staatsinterventionismus und Wirtschaftsplanung im modernen Kapitalismus (in: K. Lenk u. a., Der bürgerliche Staat der Gegenwart, Reinbek 1972). Weitere Arbeiten befassen sich mit Themenstellungen wie: »Einkommensverteilung und Gewerkschaftspolitik«; »Zur Sozialpolitik des Kabinetts Kiesinger – Haushaltsausgleich und Sozialenquete«; »Der wirtschaftspolitische Auftrag der Großen Koalition«; usf.

⁴ Sozialer Wandel durch Rechtsnormen, erörtert an der sozialen Stellung unehelicher Kinder,

Kaupen ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zur Rechtssoziologie so bekannt, daß er den Lesern dieser Zeitschrift nicht vorgestellt werden muß.

Die drei Bewerber waren also auf dem Gebiet der Rechtssoziologie voll ausgewiesen.

Dagegen haben die Bewerber der Minderheitsliste (Schwerdtner, Nicklisch, Adomeit) ausschließlich in traditionell dogmatischer (oder allenfalls: rechtstheoretischer) Weise gearbeitet.⁵ Insofern ist ihre Qualifikation auch nie bezweifelt worden.

Da dies das erste interfachbereichliche Berufungsverfahren war, wurde die Vorlage an den Senator ausführlich begründet; die beiden ersten Bewerber wurden in außergewöhnlichem Maße »abgesichert«. Sind sonst zwei Gutachten auswärtiger Professoren üblich, so wurden für Rosenbaum fünf Gutachten von Soziologen (Bahrdt, Euchner, Jäggi, Kern, Lenk) und drei von Juristen (Däubler, Denninger, Wiethölter) eingeholt. Die zentrale Entwicklungsplanungskommission unterstützte in vollem Umfang das Verfahren der Kommission und stellte dem Senator die Bedeutung dieses Verfahrens für das Universitätsgesetz und den interdisziplinären Ansatz vor Augen.

Gegen diese Liste organisierte die konservative Gruppe mit Hilfe der Notgemeinschaft eine allseitige Kampagne. Z. B. begründete Prof. Dilcher die Annahme eines Rufes nach Frankfurt u. a. so:

»Zum einen handelt es sich um die von der »linken« Fraktion des Akademischen Senats getragene Entscheidung, für die Besetzung zweier wichtiger Lehrstühle des Fachbereichs Rechtswissenschaft gemeinsame Kommissionen mit Fachbereichen zu bilden, in denen das Schwergewicht militanter orthodox-marxistischer Kräfte bekannt ist. Die Entscheidung ist von allen Beteiligten von Anfang an als politisch begründete Maßnahme verstanden worden. Der Entscheidungsablauf in der gemeinsamen Kommission für die Professur »Rechtssoziologie und Privatrecht«, in der ich Mitglied war, verlief in einer von mir vorher nicht für möglich gehaltenen Weise als Lehrstück für politische Polarisierung, Kommunikationslosigkeit, Ausspielen einer vorher feststehenden Mehrheit, Parteilichkeit der Entscheidung im marxistischen Sinne unter Hintansetzung von Kriterien wissenschaftlicher Qualifikation, die von mir nach wie vor als gültig angesehen

Berlin 1969; Bewährungshelfer im Rollenkonflikt. Zur Soziologie der sog. Resozialisierung, (zusammen mit Witha Winter), Kriminologische Schriftenreihe, (Hamburg); Kognitive Distanz oder defensive Ignoranz? (zusammen mit Dammann), JZ 70, 679; Tatsachenurteile im Prozeß richterlicher Rechtssetzung, Rechtstheorie 2 (1971), S. 171. Zur Analyse des Strafverfahrens (zusammen mit Schumann) Kriminologisches Journal 1971, S. 136; erweitert in: Friedrich v. Lütke (Hrsg.), Teilnehmende Beobachtung und Devianz (1972); Sozialisation und Legitimierung des Rechts in der Hauptverhandlung (mit Schumann), Jb. für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 3; Erziehung zum Positivismus?, JuS 1972, 108; weitere noch unveröffentlichte Manuskripte, insbes. über: Administratives Nichtentscheiden im Bereich der industriellen Gewässerverschmutzung (als Teil eines internationalen Projekts über »Discretionary Justice« unter Leitung von Prof. K. C. Davis, Chicago).

⁵ Peter Schwerdtner hat vor allem im Zivilrecht (insbesondere Arbeitsrecht) gearbeitet und ist durch einige rechtstheoretische Arbeiten in Erscheinung getreten, die klar werden lassen, daß er ein theoretisches Bewußtsein, das man Rechtssoziologie nennen könnte (vgl. Luhmann), jedenfalls nicht besitzt.

Fritz Nicklisch hat sich ausweislich seines Schriftenverzeichnisses mit traditionell dogmatischen Problemstellungen befaßt (»Wesen und Wirkung der Arresthypothek«; »Zum Umfang des Bereicherungsanspruches wegen Versteigerung schuldnerfremder Sachen«; »Die innere Ordnung von Vereinen und Verbänden« usf.).

Klaus Adomeit war desgleichen voll auf Zivilrechts- bzw. Arbeitsrechtsdogmatik orientiert, mit einigen Arbeiten zur juristischen Methodenlehre.

Wie unstrittig auch immer ihre Qualifikation in den dogmatischen Fächern angenommen werden muß, so unstrittig ist es auch, daß keiner von ihnen zur Rechtssoziologie ein Verhältnis hatte, das mehr als eine »Hoffnung« darstellen könnte.

werden.« (Verteilung an die Presse über den Informationsdienst der Notgemeinschaft). Dilcher scheint das als Begründung dafür angesehen zu haben, für Bewerber zu stimmen, die sich in der Rechtssoziologie durch *nichts* qualifiziert hatten.

Die Soziologen Schelsky und König gutachteten gegen Rosenbaum. Von Schelsky war nichts anderes – wenn auch vielleicht besseres – zu erwarten. Makaber ist, daß König auf Tagungen ab und zu effektiv für die Rechtssoziologie auftritt, aber bereitwillig mithalf, diesen Ansatz zu ihrer Institutionalisierung in Berlin zu zerschlagen – obwohl er damit auch seinen eigenen Habilitanten Kaupen ins notgemeinschaftlich organisierte Jenseits beförderte.

Die progressive Gruppe hielt es zu diesem Zeitpunkt noch für unmöglich, daß der Wissenschaftssenator sein eigenes Gesetz desavouieren und die offen gegen ihn agierende Notgemeinschaft unterstützen würde. Hatte doch der Senator in Schriften und Interviews selbst gesagt, daß jeder Reformansatz, so harmlos er auch sein mochte, auf den wütenden Protest der professoralen Mitglieder stieße; Mitglieder der Senatsverwaltung hatten noch vor nicht allzu langer Zeit über die reaktionäre Haltung der Fachbereichsmehrheit geklagt und auf die Notwendigkeit von Reformen in Forschung und Ausbildung gerade in diesem Fachbereich hingewiesen und deswegen personelle Veränderungen für unumgänglich gehalten. Inzwischen scheint die Senatsverwaltung das Rückschrauben der Hochschulrechtsstrukturen auf das Maß dieses konservativen Fachbereichs für unumgänglich zu halten (Vgl. die Novellierungsvorschläge).

Die Senatsverwaltung verbündete sich nun mit der Notgemeinschaft. Dem Vorsitzenden der Kommission, Prof. Wagner (Rechtswissenschaft) gelang es zu keiner Zeit, auch nur von einem Senatsbeamten empfangen zu werden. Dagegen empfing der Senator unmittelbar nach Einsetzung der Kommission ein Vorstandsmitglied der Notgemeinschaft und scheint eine Zusage gegeben zu haben, daß er nur einen Volljuristen berufen werde. Erst als der inner senatorische Entscheidungsprozeß praktisch beendet war, kam es zu einer Art Anhörung verschiedener Beteiligter.

Die Kommunikation auch mit den progressiven Kräften wäre umso nötiger gewesen, als Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission angegriffen wurden⁶, die Senatsverwaltung aber dazu nur die Version der Konservativen übernahm.

Da der Senator sich in einer Vorbesprechung mit dem Vorstandsmitglied der Notgemeinschaft und dem zeitweiligen Vorsitzenden des Fachbereichsrats anscheinend auf die Berufung eines Juristen festgelegt hatte, Winter aber Volljurist war, wartete er noch ab, bis dieser einen anstehenden Ruf nach Bremen erhalten hatte, und gab umgehend die Liste zurück (während er sonst, auf Bitten der konservativen Gruppe, noch Monate wartet, um graue Verhandlungen nicht zu stören). Die einjährige Arbeit der Zentralgremien und der gemeinsamen Kommission, die Begründung der Liste (84 Seiten!), 13 auswärtige professorale Gutachten tat er so ab:

»Ich habe inzwischen die Mitteilung erhalten, daß Herr Dr. Gerd Winter einen Ruf an die Universität Bremen erhalten hat, so daß er damit als gesperrt gilt. Da ich ferner zu der Auffassung gelangt bin, daß auch keiner der vorgeschlagenen Soziologen (Dr. Rosenbaum und Dr. Kaupen) für eine Berufung auf diese

⁶ Gerügt wurde insbesondere die personelle Zusammensetzung der Kommission. Diese war aber gesetzlich zwingend vorgegeben. Bezüglich des Verfahrens wurde mangelnde Diskussion gerügt: Es ist nicht einfach, mit einer extrem kooperationsfeindlichen Gruppe zu diskutieren.

ordentliche Professur im Fachbereich Rechtswissenschaft in Betracht kommt, ist der Berufungsvorschlag derzeit erschöpft. Es scheint mir daher auch nicht mehr zweckmäßig zu sein, auf den Eingang der angeforderten auswärtigen Gutachten zu warten. Ich möchte Sie daher bitten, gemäß § 27 Abs. 6 UniG einen neuen Vorschlag vorzulegen. Da das bisherige Berufungsverfahren für mich recht deutlich gezeigt hat, daß kaum qualifizierte Rechtssoziologen, die auch das Fach Privatrecht vertreten können, zu finden sind, möchte ich den Fachbereich empfehlen, die Stellendefinition neu zu überdenken oder bei einer neuen Ausschreibung das Schwergewicht stärker auf das Fach Privatrecht zu legen und unter Umständen den Begriff Rechtssoziologie zu erweitern.«⁷

Muß man noch anfügen, daß an jeden Verwaltungsakt einer Behörde in Bezug auf eine Begründungspflicht höhere Anforderungen gestellt werden als die, denen hier genügt wird – hier, wo der Senator die Gnade hat, nur den »Tenor« zu verkünden.

III.

Es führt nicht weiter, die Haltung der Konservativen moralisierend und ihre Argumentation ideologiekritisch zu verarbeiten. Es zeigt sich immer wieder, daß die gesetzlichen Bestimmungen den progressiven Kräften nicht helfen, wenn sie gegen die Interessen der konservativen Ordinarien eingesetzt werden. Es war eine Illusion, mit gesetzlichen Gremienkompetenzen und Gremienmehrheiten im universitären Bereich gegen Beharrung und Tradition angehen zu wollen; einzelne Sozialisationsbereiche können nicht progressiver als die Gesamtgesellschaft in ihrem Durchschnitt sein. Versuchen sie es, so formieren sich die übrigen Ebenen der Gesellschaft. So haben Notgemeinschaft und Senatsverwaltung etwa § 7 des DRiG (und selbst Bestimmungen evangelischer Landeskirchen!), wonach Professoren an Rechtsfakultäten zu richterlichen Funktionen berufen werden können, nun so herumgedreht, daß nur Volljuristen Professoren in Rechtsfakultäten sein dürfen⁸; die alternative Argumentation – die den historisch gerade gegenteiligen Stellenwert dieser Norm für Juristenfakultäten herauszuarbeiten hätte (vgl. Smend u. a. Fälle) – wurde im Verfahren natürlich ausgebreitet. Die Argumentation hier zu wiederholen, verriete nur Illusionen über die Funktion juristischer Argumente, mag es sich um § 7 DRiG, ums Universitätsgesetz, um Wissenschaftspluralismus, um die übliche juristische Argumentationstechnik handeln: die Illusion, die konservativen Gruppen, die Ministerialbürokratie und die übrigen gesellschaftlichen Agenturen würden ihre eigenen Spielregeln anerkennen, sobald sie für gesellschaftskritische Inhalte ausschlagen. Betrachten wir statt dessen die gegenwärtige hochschulpolitische Situation, die sich jedenfalls mit juristischen Argumenten um keinen Deut verändern läßt.

Der hier berichtete Fall eskaliert die bisherigen Nichtberufungen. Keiner der Bewerber war politisch profiliert wie Mandel, Holz, Deppe, Wulff; keiner war DKP-Mitglied oder Sympathisant. Rosenbaum bemühte sich nur um einen materialistischen Ansatz, der aber eher im Rahmen bürgerlicher Ideologiekritik bleibt; gegen linke Gruppen (KSV) hat sich Rosenbaum auf einem teach-in abgesetzt. Winter und Kaupen sind SPD-Mitglieder und betreiben bürgerliche Soziologie.

⁷ Dies ist der *volle* Wortlaut der »Begründung«.

⁸ So auch die Argumentation des Senators für Justiz; auch das Justizprüfungsamt denkt so – trotz außerdogmatischer Wahlfachgruppen.

Dennoch wurde Rosenbaum schlicht als Marxist bezeichnet und damit war die ganze Dreierliste kontaminiert. Der Fall scheint also gar nicht in das bisherige Schema der Nichtberufungen zu passen.

Er ist aber die Illustration dafür, daß die Repression mit »Kommunisten« beginnt und schließlich bei allem Progressiven anlangt. Und es gehört zu den Widersprüchen unserer Bildungssituation, daß progressive Ansätze gleichzeitig gefordert und verboten werden. Das Rechtsstudium ist unzulänglich, wie jeder zugeht: »Realität« soll hereingeholt werden. Realitätserkenntnis im Sinne einer Sicht weiterer Zusammenhänge wäre aber bei Justiz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen durchaus gefährlich, da diese täglich Partikel des gesellschaftlichen Status quo verteidigen müssen. Wenn Rosenbaum darlegt, daß die Alternative Naturrecht oder Rechtspositivismus ein Nebelwerfen ist, das beide Male den bürgerlichen Status quo gegen den Zugriff des demokratischen Gesetzgebers legitimiert⁹; wenn Winter die Technik des »administrativen Nichtentscheidens im Bereich der industriellen Gewässerverschmutzung« darlegt; wenn Kaupen die Funktion von Verhaltensstandards für die Sicherung des Status quo aufzeigt, dann ist ihre Gefährlichkeit für diese Status quo-bezogene Gesellschaft offensichtlich. Dann lieber traditionelle und unzulängliche Dogmatik, die für oder gegen eine juristische Theorie streitet, oder eine Rechtssoziologie, die ganz allgemein Impressionen zu Luhmann kundgibt.

Dieser Widerspruch zeigt sich schließlich in der gesamten Hochschulpolitik des Berliner SPD-Senats, zu der das Verbot der Rechtssoziologie nur eine Fußnote ist. Hier besteht die »Lösung des Widerspruches« darin, daß man 1969 ein relativ progressives Universitätsgesetz erließ, das die progressiven Kräfte für Jahre in die mühsame Arbeit der Strukturreform band. Und während noch immer weite Bereiche nicht umstrukturiert sind, *inhaltliche* Reformen also noch gar nicht begonnen haben, weil die Ordinarien noch die Strukturreformen blockieren, steht bereits die Novellierung ins Haus, die *alles* wieder zurückstrukturiert und auch die mildeste SPD-Juristenreform, wie sie die ASJ-Modelle zur juristischen Studienreform kennzeichnet, ad absurdum führt.

Die Gruppen (besonders der Mittelbau), die die Strukturreform getragen haben, werden kaum noch konsultiert – der Senat verfährt auf gesamtuniversitärer Ebene mit den progressiven Kräften wie mit der Gemeinsamen Kommission. Qualifikationen und Berufungen sollen nach der Novellierung wieder den entsprechend Qualifizierten vorbehalten sein. Damit zerschlägt der Senat alle progressiven strukturellen und inhaltlichen Ansätze; er liefert den Mittelbau, der gegen die Ordinarien angetreten war, wieder professoraler Kooptation aus.

Damit ist auch endültig die Gefahr gebannt, daß ein rechtssoziologisch Ausgewiesener jemals wieder am juristischen Fachbereich der Freien Universität auch nur vorgeschlagen werden kann.

*Hans Jochen Brauns / Stephan
Leibfried / Heinz Wagner*

⁹ Vgl. ähnlich schon Friedrich K. Kübler, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen, in: Archiv für die civilistische Praxis, 1963 (162), S. 104–128.